



HVBG

HVBG-Info 06/1990 vom 15.02.1990, S. 0507 - 0508, DOK 553.2:553.4

**Pfändungs- und Einziehungsverfügung der Zollverwaltung (§ 319 AO;
§§ 829, 850f ZPO) - BAG-Urteil vom 15.02.1989 - 4 AZR 401/88**

Der Drittschuldner kann sich auf Nichtigkeit eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses berufen

25. Pfändungs- und Einziehungsverfügung der Zollverwaltung
AO § 319; ZPO §§ 829, 850f

1. Im Drittsschuldnerprozeß (Einziehungserkenntnisverfahren) kann sich der Drittschuldner zwar nicht auf die Fehlerhaftigkeit, wohl aber auf die Nichtigkeit eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses berufen (in Übereinstimmung mit BGH, NJW 1976, 851). Dasselbe gilt auch für Pfändungs- und Einziehungsverfügungen der Zollverwaltung.
2. Nichtigkeit ist zu bejahen, wenn in einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung ein zusätzlicher pfändbarer Betrag ohne Rechtsgrundlage festgesetzt wird.
3. Sofern § 850 f II ZPO im Rahmen des § 319 AO überhaupt angewendet werden kann, muß die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung betrieben werden. Das ist bei bloßen Steuerforderungen, auch solchen im Zusammenhang mit einer strafbaren Steuerhinterziehung, nicht der Fall.

BAG, Urt. v. 15.02.1988 - 4 AZR 401/88 (Frankfurt)

Fundstelle: NJW 1989 Heft 34, S. 2148 f